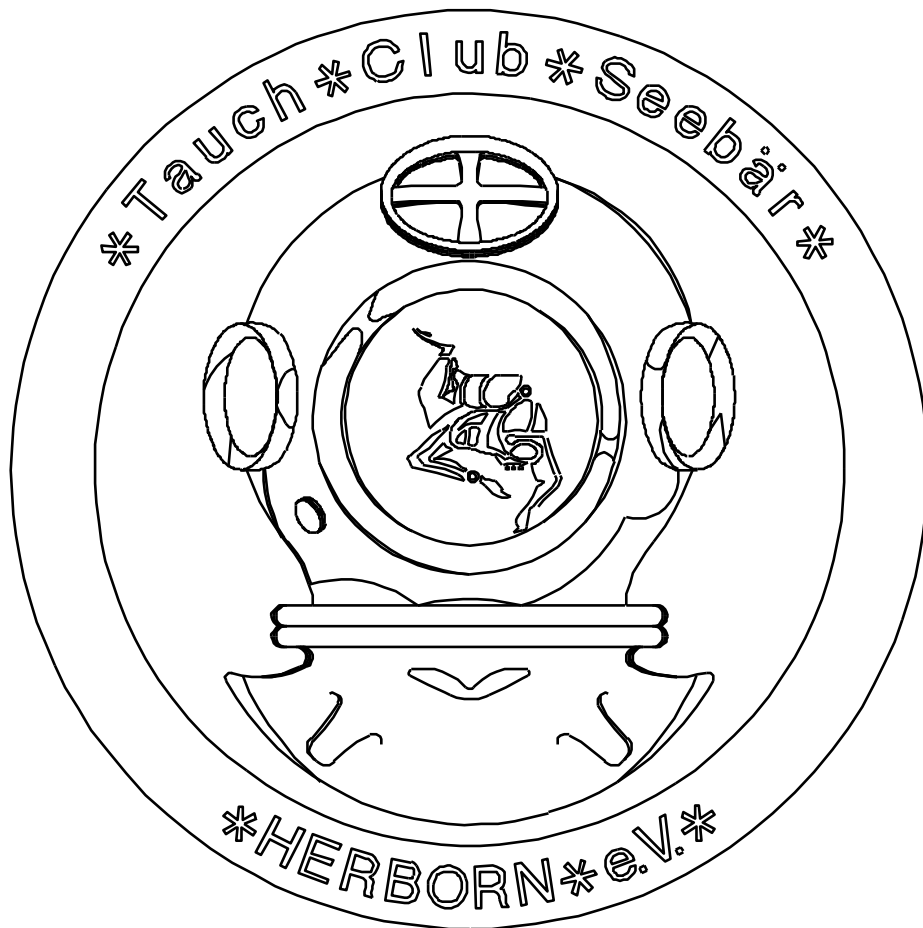


SATZUNG



Tauchclub Seebär Herborn e.V.

§1 . **Name und Sitz:**

Der Name des Vereins ist **Tauchclub Seebär Herborn e.V.**

Der Sitz des Vereins ist **35726 Herborn/ Hessen**

§2 . **Zweck und Aufgaben:**

§2 . 1 . Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere Jugendarbeit und Umweltschutz, Aufbau und Pflege von Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsportes, der Durchführung gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete zu Veranstaltungen im Interesse der Ausbildung und des Wettkampfes, der Anschaffung von Vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining

§2 . 2 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 01.01.1977

§2 . 3 . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 . 4 . Mittel und Geräte des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 . 5 . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 . **Mittel des Vereins:**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

a. Mitgliedsbeiträge

b. Spenden, Stiftungen, Zuschüsse jeglicher Art

Die Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar den Satzungsgemäß festgelegten Zwecken. Jede auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtete Verwendung der Mittel ist unzulässig. Den Vorstands- oder sonstigen Mitgliedern des Vereins stehen keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen zu. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

§4 . **Mitgliedschaft:**

§4 . 1 . Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitgliedern.

§4 . 2 . Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§4 . 3 . Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

§4 . 4 . Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

Fördermitglieder können all juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§4 . 5 . Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über eine passive Mitgliedschaft hat das Mitglied eine entsprechende Erklärung mit seinem Beitrittsgesuch einzureichen. Eine passive Mitgliedschaft befreit das Mitglied nur von der Verpflichtung Arbeitsstunden abzuleisten (siehe §15). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bewerber nicht binnen eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ein ablehnender Beschluss des Vorstandes mitgeteilt wird.

§4 . 6 . Eine Änderung des Mitgliedsstatus von Aktiv auf Passiv oder umgekehrt, hat in einer einfacher, schriftlicher Form zu erfolgen.

Tauchclub Seebär Herborn e.V.

§5. Ende der Mitgliedschaft:

- §5.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch das Ableben des Mitgliedes oder durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- §5.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Drei Monate vor Jahresende muss die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen. Ab dem Zeitpunkt der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- §5.3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz erfolgter Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn es nach den Umständen des Falles nicht geboten ist.
- §5.4. Bei nicht nachkommen der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, erfolgt nach dreimaliger Abmahnung mit sofortiger Wirkung, der Vereinsausschluss.

§6. Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind Bringschulden. Beitragszahlungen werden ausschließlich im Rahmen des Bankabbuchungsverfahrens automatisch jährlich eingezogen. Dazu hat das Mitglied seine Bankverbindung mitzuteilen und eine Abbuchungserlaubnis einzureichen.

§7. Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a. Der/Die Erste Vorsitzende
- b. Der/Die Geschäftsführer/in
- c. Der/Die Sportwart/in
- d. Der/Die Kassenwart/in
- e. Der/Die Beisitzer/in
- f. Der/Die Gerätewart/in
- g. Der/Die Jugendwart/in (nur im Bedarfsfall)
(Wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorgezogenen Neuwahlen von Einzelämtern, endet die Amtszeit mit der nächsten regulären Vorstandsneuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.

§9. Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin hierzu setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht über die entsprechende Homepage des Vereins und/oder per E-Mail, ersatzweise schriftlich, spätestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.

Tauchclub Seebär Herborn e.V.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einem erschienenen Mitglied verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Ersten Vorsitzenden oder Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9.1. **Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§9.2. **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder unter dem 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, auch nicht durch deren gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen können Ihr Stimmrecht durch eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, wahrnehmen.

§10. **Die Kassenprüfer:**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11. **Referate:**

Zur Erfüllung notwendiger Aufgaben im Verein werden Referate durch eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person, bis auf Widerruf durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung oder dem Referenten selbst, wahrgenommen. Der jeweilige Referent (Referatsleiter) ist den Vereinsmitgliedern gegenüber Weisungsbefugt. Der Referent kann aber Entscheidungen nur nach Absprache mit dem Vorstand treffen. Weiterhin hat der Referent dem Vorstand auf Verlangen, aber mindestens einmal im Jahr, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§12. **Die Haftung:**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Sach-, Vermögens- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§13. **Vereinseblem:**

Alle Rechte am und aus dem Vereinseblem, sowie dessen Vervielfältigung bleiben dem Verein vorbehalten.

Tauchclub Seebär Herborn e.V.

§14 . Die Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens vierfünftel der Mitglieder anwesend sind und dreiviertel der so Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen. Für den Fall, dass die notwendige Zahl Anwesender nicht erscheinen, kann eine neue Versammlung binnen 21 Tage anberaumt werden, bei der es zur Beschlussfassung über die Auflösung keiner bestimmten Zahl Anwesender bedarf. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hessischen Tauchsport Verband (HTSV) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Tauchsport bezogene Zwecke zu verwenden hat.

§15 . Die Arbeitsstunden:

Jedes ordentliche Mitglied hat im Kalenderjahr Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Anwendung finden diese bei der Wartung und Pflege des Vereinseigentums und anderer, dem Zweck des Vereins dienende Dinge und Anlässe. Die Arbeitsstunden müssen, in einer vom Vorstand zu bestimmenden Form, nachgewiesen werden und von einem Vorstandsmitglied oder einer hierzu delegierten Person im Arbeitsstundennachweis gegengezeichnet werden. Die Arbeitsstundennachweise sind dann bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres abzugeben. Bei Nichterfüllung wird pro fehlende Arbeitsstunde, ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Betrag, ausschließlich im Rahmen des Bankabbuchungsverfahrens, automatisch jährlich mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Über die notwendige Anzahl der Pflichtarbeitsstunden beschließt der Vorstand.

§16 . Sonstige Gebühren

Alle sonstige Gebühren werden mit Vorstandsbeschluss geregelt und ausschließlich im Rahmen des Bankabbuchungsverfahrens automatisch jährlich mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Unter sonstige Gebühren fallen z.B. Schwimmbadeintritt, Füllgebühren etc.

Herborn , den 22. Januar 2016

~~Ausgabe Februar 1996~~

~~Ausgabe Februar 2000~~

~~Ausgabe Februar 2003~~

Ausgabe Februar 2016: Änderung § 9 und §14